Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ94/3996/24/67**

Anlage-Nr. : 28C Seite 1 von 3

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : **K75. bzw. KA75.**

Ausführung(en) : K753811 oder KA753811 mit Zentrierring

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : K75. bzw. KA75.

Radausführung : K753811 bzw. KA753811 mit Zentrierring

Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2

Einpreßtiefe in mm : 38

zulässige Radlast in kg : 515

zul. Abrollumfang in mm : 1935

Lochkreisdurchmesser in mm : 100

Lochzahl : 5

Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1

Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring Kennz.

Ø64/57,1, Farbe beige

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : VOLKSWAGEN-VW

Radbefestigungsteile : mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradschrauben M14x1,5, Kegelwinkel 60°,

Schaftlänge 29 mm

Anzugsmoment in Nm : 110

Spurweitenerhöhung : bis zu 8 mm

Тур:	1J				
ABE / EG-Genehmigung: e1*96/79*0071*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
50; 55; 66; 74;	Golf, Bora	195/65R15-91	2)3)4)5)6)		
81; 92; 110	(außer Syncro)		7)8)10)12)		
		205/55R15-87			
		205/60R15-91 9)			
		215/60R15-94 9)			

e1*96/79*0071*05 1000/950 5/100/57,1

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ94/3996/24/67**

Anlage-Nr. : 28C Seite 2 von 3

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : **K75. bzw. KA75.**

Ausführung(en) : K753811 oder KA753811 mit Zentrierring

Тур:	9C			
ABE / EG-Genehmigung: e1*97/27*0106*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
66; 85	New Beetle	195/65R15-91	2)3)4)5)6)	
			7)8)9)10)	
		195/60R15-88		
		205/60R15-91		
		205/55R15-87		
e1*97/27*0106*00	970/800		5/100/57,0	

Auflagen und Hinweise

- 1) Diese Auflagen entfällt für dieses Gutachten.
- Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Die Bestätigung ist im Fahrzeug mitzuführen. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11,5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
 - Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ94/3996/24/67**

Anlage-Nr. : 28C Seite 3 von 3

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : **K75. bzw. KA75.**

Ausführung(en) : K753811 oder KA753811 mit Zentrierring

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Außenseite nur mit Klebegewichten und an der Innenseite www. mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Es sind nur Räder ab Herstelldatum 9/98 zulässig. Diese Räder haben eine geänderte Radinnenkontur.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die SonderräderTyp K75. bzw. KA75. des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 16.11.1998 RZ94/3996/24/67